

Informationsveranstaltung Düngeverordnung und „Rote Gebiete“

mit landwirtschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern

Düngeverordnung aktueller Stand und künftige Vorgaben

Dr. Helga Pfeleiderer MLR

**Referat 23 – Pflanzenproduktion, produktionsbezogener
Umweltschutz**

5. März 2020



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bedeutung Düngerecht/Düngeverordnung

- wichtigstes Instrument zur Umsetzung

– Nitratrichtlinie

– Wasserrahmenrichtlinie

- Minderung der Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft als Beitrag zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NERC-Richtlinie).
- enthält wichtige Maßnahmen des Nationalen Luftreinhalteprogramms zur Umsetzung der NERC-Richtlinie



Düngerverordnung - Historie

EU-Nitrat-Richtlinie 1991 Anforderungen/Ziel

Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat)

Verringerung von Gewässerverunreinigung und Vorbeugung weiterer Verunreinigungen

Die MS weisen hierzu **gefährdete Gebiete** aus, führen **Aktionsprogramme** durch (**Gültigkeit 4 Jahre**) und stellen Regeln der guten fachlichen Praxis auf
Düngerverordnung ist wichtigster Teil des Aktionsprogramms

Deutschland hat dies flächendeckend umgesetzt ebenso Niederlande, Österreich, Dänemark

Bericht an die Kommission alle vier Jahre



Düngerordnung - Historie

1991 EU-Nitrat-Richtlinie

1996 erstes Aktionsprogramm Düngerordnung

2003 Aufforderungsschreiben der KOM

2006 zweites Aktionsprogramm (1. Neufassung DüV)

2010 Verlängerung Aktionsprogramm von 2006
um weitere 4 Jahre durch KOM

2013 Einleitung Vertragsverletzungsverfahren

2016 Klage KOM vor dem EuGH

2017 drittes Aktionsprogramm (2. Neufassung DüV)

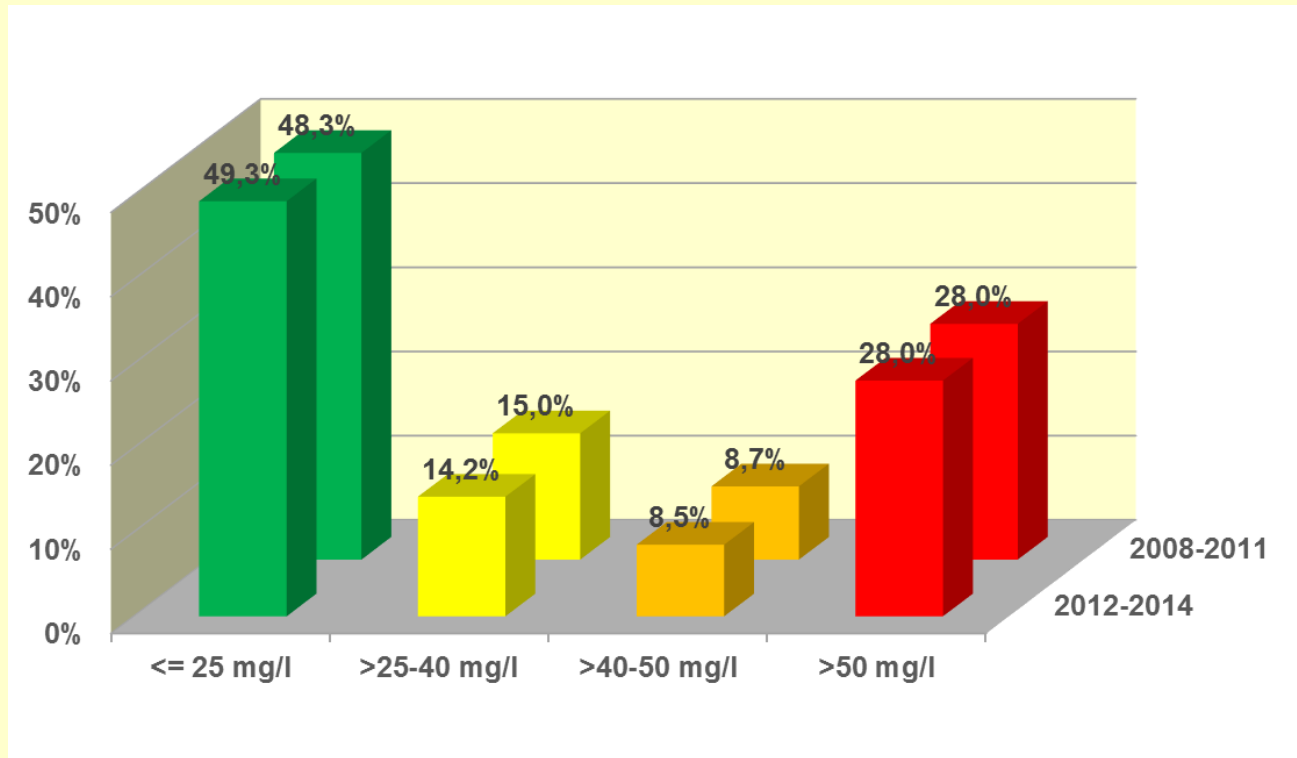
2018 Urteil EuGH

2020 viertes Aktionsprogramm (3. Neufassung DüV)



Situation und Entwicklung der Nitratgehalte in D

Häufigkeitsverteilung **EU-Nitrat-Messnetz** (nur landwirt. Messstellen)¹



28% aller landwirtschaftlich beeinflusster Messstellen in D mit Nitratgehalten > 50 mg/l
die Nitratgehalte stagnieren – keine Abnahme

Maßgeblich ist Entwicklung der Nitratgehalte bzw. Abnahme der Messstellen größer 50 mg Nitrat/l



Nitratrichtlinie

Urteil gegen Deutschland vom 21.06.2018

Keine Fortschreibung der Düngeverordnung
trotz erkennbarer Mängel

u.a.

- Pauschale Nährstoffüberschüsse/Kontrollwerte nicht sachgerecht
- Unzureichende Vorschriften für stark geneigte Flächen
- Maßnahmen in den § 13 Gebieten („rote Gebiete“)
- Zweifel an Wirkung der bisherigen Maßnahmen
- Unzureichender Gestaltungsspielraum der Länder
- **Mahnschreiben der EU-KOM vom 25. Juli 2019**



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung Düngeverordnung

- **Flächendeckende Maßnahmen**
- **Maßnahmen in besonders mit Nitrat belasteten Gebieten**
- **Vorgaben zur Ausweisung der belasteten Gebiete**



Flächendeckende Maßnahmen



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV Flächendeckende Maßnahmen (1)

Düngebedarfsermittlung

- Erhöhung der Mindestwirksamkeit von Rinder- und Schweinegülle sowie flüssigen Gärresten um 10 % auf Ackerland ab 01.02.2020 und auf Grünland ab 01.02.2025 in Folge der verlustarmen Ausbringung
 - Ackerland ab 01.02.2020 Mindestwirksamkeit in % des Gesamtstickstoffs:
 - Rindergülle und Biogasgärrückstand 60 %,
 - Schweinegülle 70 %
- Berücksichtigung der N-Düngung im Herbst zu Winterraps und Wintergerste in Höhe der pflanzenverfügbaren Menge bei der Düngebedarfsermittlung im Folgefrühjahr



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV Flächendeckende Maßnahmen (2)

Gewässerabstände/geneigte Flächen

Abstand in Meter zur Böschungsoberkante										Hangneigung in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
										Absolutes Aufbringungsverbot
										5 % innerhalb von 20 m (neu)
										10 % innerhalb von 20 m
										15 % innerhalb von 30 m (neu)

Gewässerrandstreifen nach WG BW 5 Meter Düngeverbot !

- Bei geneigten Flächen ab 5 %, bzw. 10 %, bzw. 15 %:
ab Rand Verbotfläche bis 20 bzw. 30 m Abstand und
- auf Schlägen ab 15 % generell Aufbringung
- auf Ackerflächen nur bei sofortiger Einarbeitung oder bei ausreichendem Pflanzenbestand
- Verpflichtung zur **Aufteilung der Düngegabe** ab einer Hangneigung von 10 %, wenn der Düngebedarf mehr als 80 kg N/ha beträgt

Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV Flächendeckende Maßnahmen (3)

Gewässerabstände/geneigte Flächen

5 % Neigung: 3 Meter Abstand
und Einarbeitungspflicht etc. zwischen 3 und 20 Metern
ab 5 % Hangneigung sollen außerdem im WHG dauerhaft begrünte
Gewässerrandstreifen von 5 Metern eingeführt werden

10 % Neigung: 5 Meter Abstand
und Einarbeitungspflicht etc. zwischen 5 und 20 Metern (gilt bereits derzeit)

15 % Neigung: 10 Meter Abstand
und Einarbeitungspflicht etc. zwischen 10 und 30 Metern bzw. auf
dem ganzen Schlag



Bundesrat Drucksache 131/20 11.03.2020

Entwurf Änderung Wasserhaushaltsgesetz

Begrünung entlang von Gewässern auf geneigten Flächen

Neuer § 38 a

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und eine **Hangneigung** zum Gewässer von durchschnittlich mindestens **fünf Prozent** aufweisen, ist innerhalb eines **Abstandes von fünf Metern** landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine **geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke** zu erhalten oder herzustellen. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden.



Wassergesetz Baden-Württemberg

keine Ackernutzung entlang von Gewässern

§ 29 Gewässerrandstreifen

verboten sind

3. die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV Flächendeckende Maßnahmen (4)

Gefrorener Boden / Einarbeitungszeit

- Aktuelle Änderung:
keine Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln auf gefrorenen Boden
-> weitere Verschärfung
- Verkürzung der **Einarbeitungszeit** für organisch- und organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland auf **eine Stunde ab 01.02.2025**



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV Flächendeckende Maßnahmen (5)

Betriebliche N-Obergrenze

- bei der Berechnung der 170 kg N-Obergrenze für organische Düngemittel dürfen Flächen mit Düngeverboten oder Düngebeschränkungen nicht bzw. nur bis zur Höhe der tatsächlich zulässigen N-Düngung berücksichtigt werden z.B.
 - Extensivierungsflächen
 - Vertragsnaturschutzflächen
 - Gewässerrandstreifen? /Abstandsflächen



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV Flächendeckende Maßnahmen (6)

Sperrzeiten/Herbstdüngung

- Verlängerung der Sperrzeit für Festmist und Kompost um 2 Wochen auf insgesamt 6 Wochen vom **1. Dezember bis zum 15. Januar** (bisher 15.12 bis 15.01.)
- Sperrzeit für das Aufbringen von **phosphathaltigen Düngemitteln** auf Acker- und Grünland flächendeckend vom **1. Dezember bis zum 15. Januar**
- **Begrenzung** der Aufbringung **flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland** im Herbst ab 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit auf **80 kg Gesamt-N/ha**



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV Flächendeckende Maßnahmen (7)

Nährstoffvergleich

- Pflicht zur Erstellung des Nährstoffvergleichs und Bewertung durch Kontrollwert sollen entfallen
- Ersatz des Nährstoffvergleichs durch eine Aufzeichnungspflicht der tatsächlich ausgebrachten Dünger



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV Flächendeckende Maßnahmen (8)

Aufzeichnungspflichten (1)

- Vor der Düngung
 - Düngebedarfsermittlung je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit (nicht neu)
 - Gründe für einen ggf. erhöhten Düngebedarf (maximal 10 %)
- Spätestens 2 Tage nach der Düngungsmaßnahme
 - eindeutige Bezeichnung und Größe der gedüngten Fläche (Schlag, Bewirtschaftungseinheit)
 - Art und Menge des zugeführten Stoffs
 - Menge der aufgetragenen Nährstoffe (Stickstoff und Phosphat)



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV Flächendeckende Maßnahmen (9)

Aufzeichnungspflichten (2)

- Spätestens 2 Tage nach der Düngungsmaßnahme
 - Menge der aufgebrauchten Nährstoffe (Stickstoff und Phosphat)
 - bei organischen Düngemitteln getrennt nach Gesamtstickstoff und verfügbarerem Stickstoff (**Gesamtstickstoff** für Einhaltung betriebliche **N-Obergrenze** und **verfügbarer Stickstoff** für Einhaltung **Düngebedarf/kultur-und schlagspezifische N-Obergrenze**)
 - bei Weidehaltung die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere
=> Weidetagebuch?



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV Flächendeckende Maßnahmen (10)

Aufzeichnungspflichten (3)

- Jährlich bis zum 31. März
 - Betriebliche Gesamtsummen des Düngedarfs
 - Betriebliche Gesamtsummen des Nährstoffeinsatzes
- Ausnahmen
 - **Betriebe und Flächen wie derzeit**
(max. 15 ha LN, max. 2 ha Gemüse, Wein etc., max. 750 kg N aus WD und keine WD-Aufnahme)
- Ordnungswidrigkeiten
 - Eine falsche oder unvollständige Aufzeichnung (der tatsächlichen Düngung) soll zukünftig mit **bis zu** 50.000 Euro statt bisher 10.000 Euro bewehrt werden



Zusätzliche Maßnahmen in besonders mit Nitrat belasteten Gebieten



Änderung DüV

Zusätzliche Maßnahmen in besonders mit Nitrat belasteten Gebieten

- Künftig sollen in den ausgewiesenen Gebieten bundeseinheitlich **7 verpflichtende** Maßnahmen gelten **und**
- mindestens **2 weitere variable** Maßnahmen aus nicht abschließendem Maßnahmenkatalog

Die verpflichtenden Maßnahmen gelten in den jeweils ausgewiesenen Gebietskulissen sofort nach Inkrafttreten der DüV und es gelten bis zur Aktualisierung der 2 variablen Maßnahmen die derzeitigen Maßnahmen der VODüV Gebiete, soweit sie geeignet sind.



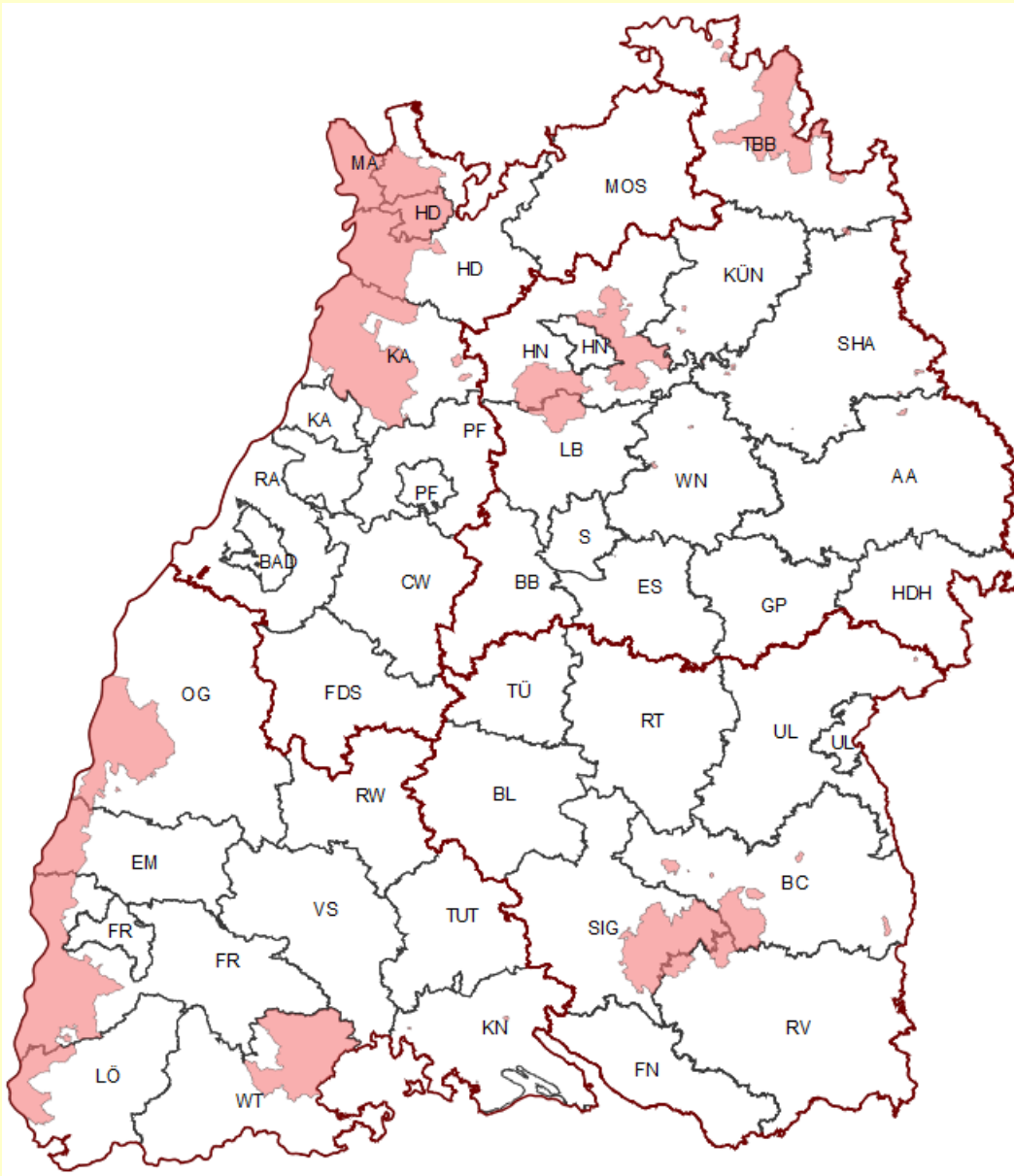
Rechtsverordnung des Landes nach § 13 Absatz 2 DüV:

Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (**VODüVGebiete**) vom 4. Juni 2019

Gesetzblatt Baden-Württemberg vom 29. Juni 2019
in Kraft getreten am 30. Juni 2019



Nitratgebiete nach § 13 DüV (VODüV Gebiete)



Nitratgebiete nach § 13 DüV: Kulisse Stand 02/2020

- Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand für Nitrat (Einstufung 2015 (Daten 2012)) und Sanierungsgebiete nach SchALVO (Einstufung 2020 (Daten 2017-2019)) außerhalb von Grundwasserkörpern im schlechten Zustand.
- Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) der Nitratgebiete nach § 13 DüV beträgt ca. 154.700 ha (landesweit ca. 9,8 % der LF).
- Die Kulisse der Nitratgebiete nach § 13 DüV ist in FIONA eingestellt. Die **Karte** findet sich im Kartendienst **LEL Maps** (Rubrik Pflanzliche Erzeugung – Nitratgebiete) unter folgendem link: https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/41969/index.html.



VODüV Gebiete

**Maßnahmen in den Nitratgebieten nach § 13 DüV
landeseinheitlich aus dem verbindlichen und
abschließenden Maßnahmenkatalog der DüV :**

- 1. Untersuchung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten**
- 2.a) Untersuchung des verfügbaren Stickstoffs im Boden oder**
- 2.b) Abgesenkter Kontrollwert (entfällt künftig)**
- 3. Geringere Grenze für Ausnahme zur Erstellung Nährstoff-
vergleich und Düngebedarfsermittlung**



Änderung DüV Zusätzliche Maßnahmen in besonders mit Nitrat belasteten Gebieten (1)

Verpflichtende Maßnahmen in ausgewiesenen Gebieten nach §13 Absatz 2 DüV

1. Verringerung des Düngebedarfs um 20 Prozent

- im Durchschnitt der Flächen des Betriebes, die dieser in nitratbelasteten Gebieten bewirtschaftet
- (Basis für Düngebedarfsermittlung soll Ertrag im Durchschnitt von 2015 bis 2019 sein)
- Ausnahme für **Dauergrünland**, wenn Anteil unter 20 % im jeweiligen Gebiet
Länderermächtigung und Nachweis durch Länder,
dass keine zusätzliche Nitratbelastung zu erwarten ist



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV Zusätzliche Maßnahmen in besonders mit Nitrat belasteten Gebieten (2)

Verpflichtende Maßnahmen in ausgewiesenen Gebieten nach §13 Absatz 2 DüV

2. **Schlagbezogene Obergrenze** für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in Höhe **von 170 kg N je Hektar**
 - Ausnahmen zu Nummern 1 und 2: Gewässerschonend wirtschaftende Betriebe, die auf den Flächen in den ausgewiesenen Gebieten im Durchschnitt nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV Zusätzliche Maßnahmen in besonders mit Nitrat belasteten Gebieten (3)

Verpflichtende Maßnahmen in ausgewiesenen Gebieten nach §13 Absatz 2 DüV

3. **Verbot der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln im Herbst** zu Winterraps und Wintergerste sowie zu Zwischenfrüchten *ohne Futternutzung*
 - Ausnahme: Winterraps, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der verfügbare Stickstoffgehalt im Boden unter 45 kg N/ha liegt
 - weitere Ausnahme: Aufbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost bis zu 120 kg Gesamtstickstoff/Hektar ist auch ohne Nutzung der Zwischenfrucht möglich



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV Zusätzliche Maßnahmen in besonders mit Nitrat belasteten Gebieten (4)

Verpflichtende Maßnahmen in ausgewiesenen Gebieten nach §13 Absatz 2 DüV

3. **Verbot der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln im Herbst** zu Winterraps und Wintergerste sowie zu Zwischenfrüchten *ohne Futternutzung*
 - Übergangsregelung bis 1. Oktober 2021 befristet:
zuständige Stelle kann Ausnahmen genehmigen zur Düngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei Saat bis 1. September bis zu 60 kg Gesamtstickstoff, wenn Bauantrag auf Genehmigung für Güllelager gestellt, aber Maßnahme noch nicht abgeschlossen werden konnte und Landwirt das nicht zu vertreten hat.



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV Zusätzliche Maßnahmen in besonders mit Nitrat belasteten Gebieten (5)

Verpflichtende Maßnahmen in ausgewiesenen Gebieten nach §13 Absatz 2 DüV

4. **Stickstoffdüngung** zu Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar ist **nur** zulässig, **wenn** auf der betroffenen Fläche **im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde**, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde
Ausnahme: bei spät geernteter Vorfrucht nach dem 1. Oktober und bei Niederschlägen < 550 mm

➤ *Begrünungsgebot*



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV **Zusätzliche Maßnahmen** in besonders mit Nitrat belasteten Gebieten (6)

Verpflichtende Maßnahmen in ausgewiesenen Gebieten nach §13 Absatz 2 DüV

5. Verlängerung der **Sperrzeit für Grünland** um vier Wochen auf **vier Monate** vom 01.10. bis 31.01. (derzeit 01.11. bis 31.01.)
6. Verlängerung der **Sperrzeit für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost** auf **drei Monate** vom 1.11. bis 31.01. (derzeit 15.12. bis 15.01.).
7. **Begrenzung** der Aufbringung **flüssiger organischer Düngemittel** (Gülle, Jauche, Gärreste etc. **auf Grünland im Herbst** ab 1.9. bis Beginn Sperrzeit **auf 60 kg Gesamt-N/ha**



Ausweisung von Gebieten durch die Länder



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV Ausweisung von Gebieten durch die Länder (1)

zum Schutz vor **Nitrat**:

1. Grundwasserkörper (GWK) im **schlechten** Zustand gemäß § 7 Grundwasserverordnung (GrwV) mit Überschreitung von 50 mg Nitrat/l **ausgenommen** davon sind Gebiete, in denen weder eine Überschreitung von 50 mg Nitrat/l noch ein steigender Trend ab 37,5 mg Nitrat/l festgestellt wurde,
2. Gebiete von GWK gemäß § 10 GrwV (**gefährdete GWK**) mit steigender Trend ab 37,5 mg Nitrat/l und
3. Innerhalb von GWK in **gutem Zustand** gemäß § 7 GrwV Gebiete, die über 50 mg Nitrat/l liegen oder Gebiete mit steigendem Trend ab 37,5 mg Nitrat/l



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV Ausweisung von Gebieten (3)

- ❖ Bundesregierung erlässt zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der Gebiete eine allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV).
- Landesregierungen überprüfen die Ausweisung der Gebiete unverzüglich nach dem Inkrafttreten der VwV und
- nehmen erforderliche Änderungen **innerhalb von 6 Monaten nach Verkündung der Düngeverordnung** vor.



Bundesrat Drucksache 98/20 20.02.2020

Änderung DüV Ausweisung von Gebieten (4)

Rückfallposition, wenn Länder keine Gebiete ausweisen (§ 13a Absatz 4):

Innerhalb von GWK in **gutem Zustand für Nitrat** gemäß § 7 GrwV, gelten für Gebiete, die über 50 mg Nitrat/l liegen oder in Gebieten mit steigendem Trend ab 37,5 mg Nitrat/l die zusätzlichen Anforderungen im gesamten Grundwasserkörper



Aktueller Sachstand

- Anhörung zum Referentenentwurf Änderung Düngeverordnung abgeschlossen (Frist 15. Januar)
- Verhandlungsspielraum mit EUKOM praktisch Null
- EUKOM hat von Deutschland am 3.2.2020 übermittelten VO-Entwurf, der weitere Forderungen der EUKOM berücksichtigt, gebilligt
- Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften wurde dem Bundesrat am 20.02.2020 zugeleitet
- Sonderministerkonferenz (Agrar- und Umwelt) am 12. März
- Bundesratsplenum am 3. April
- **Inkrafttreten neue Düngeverordnung Frühjahr/April 2020 !**



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ